

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 18/14 S

L 11 AS 781/13 ER (Bayerisches LSG)
S 13 AS 825/13 (SG Bayreuth)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bamberg,
Mannlehenweg 27, 96050 Bamberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 4. Dezember 2013 - L 11 AS 781/13 ER - werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 4.12.2013 den Antrag der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Gegen diese Entscheidung haben die Antragsteller mit Schreiben vom 10.12.2013 unter anderem Beschwerden nach § 17a Abs 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eingelegt.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Die in § 177 SGG vorbehaltene Ausnahme einer Beschwerde nach § 17a Abs 4 Satz 4 GVG greift vorliegend schon deshalb nicht ein, weil das LSG in seinem Beschluss vom 4.12.2013 keine Rechtswegentscheidung nach § 17a Abs 2 oder 3 GVG getroffen hat.
- 3 Die Verwerfung der Beschwerden der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

